



Regierungsrat

Luzern, 24. Oktober 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 981

Nummer: P 981
Eröffnet: 24.10.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.10.2022 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1230

Postulat Frye Urban und Mit. über den Einbezug von Privatunterkünften bei der Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Personen

Die Zuständigkeiten für das Asyl- und Flüchtlingswesen sind in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) für die Unterbringung und Betreuung aller Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig, welche sich weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten. Zu dieser Personengruppe gehören auch die Geflüchteten aus der Ukraine.

Aktuell ist die DAF für rund 2'400 Geflüchtete aus der Ukraine zuständig, die den Status S erhalten haben und von wirtschaftlicher und/oder persönlicher Sozialhilfe abhängig sind. Von diesen 2'400 Personen sind 645 bei Gastfamilien untergebracht. Die Gastfamilien erhielten von der DAF Informationen zu allen Belangen der privaten Unterbringung in Form der [Broschüre "Informationen für Gastgebende von Personen mit Status S"](#). In dieser Broschüre werden die Gastgebenden auch darauf hingewiesen, dass sie die DAF bei Fragen und Anliegen über das ["Kontaktformular Gastfamilien"](#) kontaktieren können. Gastfamilien, welche mit der DAF über dieses Formular in Kontakt treten, werden durch die zuständigen Mitarbeitenden der DAF beraten. Die Gastfamilien erhielten weiter auch die [Broschüre "Informationen für Personen mit Status S"](#), in welcher die Rechtsstellung des Status S sowie die Rechte und Pflichten der Personen mit diesem Status erklärt sind. Damit sind sie auch umfassend über den Status S informiert worden.

Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das «Kontaktformular Gastfamilien» wurde insbesondere in den ersten Monaten der Ukraine Krise von Gastfamilien rege genutzt und die DAF konnte die notwendige Unterstützung sicherstellen. Nebst dem Kontaktformular wird die DAF durch Gastfamilien aber auch regelmässig über den Sozialdienst Schutzbedürftige oder die Infoline (Tel. 041 228 73 73, infoline.ukraine@lu.ch) kontaktiert. Benötigen die Gastfamilien Unterstützung, kann dies durch die DAF sichergestellt werden.

Die Gastfamilien sind eine wichtige Ressource und willkommene Ergänzung zu den anderen Unterbringungsformen in kantonalen Asylzentren oder individuellen Wohnungen. In der Regel stellt die Unterbringung bei Gastfamilien jedoch keine längerfristige Lösung dar. Dies zeigte sich auch in den letzten Monaten. Regelmässig sind Gastfamilien an die DAF herangetreten und baten um Umplatzierung der bei ihnen beherbergten Personen. Seit April 2022 wurden 270 Personen aus Gastfamilien in kantonale Strukturen übernommen. Oft genannte Gründe waren: Zu beengte Wohnverhältnisse, Ablauf befristetes Engagement, Eigengebrauch der Räumlichkeit, Konflikte zwischen Gastgebenden und Schutzsuchenden sowie

Überforderung der Gastgebenden. Auch in den kommenden Monaten muss davon ausgegangen werden, dass weitere Gastunterbringungen beendet werden. Nicht bei jeder Umplatzierung von Gastfamilien in DAF-Strukturen steht in der gleichen Gemeinde eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung. Das heisst für die Schutzbedürftigen deshalb auch oft, an einem neuen Wohnort mit der sozialen Integration von vorne zu beginnen. Sofern schulpflichtige Kinder mitbetroffen sind, bedeutet es für diese auch, die Schule zu wechseln.

Zu beachten gibt es in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass der Schutzstatus S einen vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz ermöglicht und klar rückkehrorientiert ist. Die Personen mit Status S haben lediglich Anrecht auf Asylsozialhilfe. Die Asylsozialhilfe deckt knapp die existenziellen Grundbedürfnisse. Dies bedeutet, dass häufig aus der Zivilgesellschaft, wozu auch die Gastfamilien zu zählen sind, Leistungen für Personen mit Status S eingefordert werden, auf welche diese keinen Anspruch haben und die deshalb von der DAF abgelehnt werden müssen. Die Beratung und Betreuung durch die DAF wird deshalb oft auch als unzulänglich wahrgenommen.

Für die Schutzbedürftigen selber ist der Sozialdienst Schutzbedürftige der DAF zuständig. Dieser Sozialdienst ist denn auch die Anlaufstelle für deren Anliegen und ist auch zuständig für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Alle Personen mit Status S erhalten von der DAF die Borschüre ["Informationen für Personen mit Status S"](#) in ukrainischer Sprache.

Zusammenfassend halten wir fest: Die Beratung und Begleitung der Gastfamilien, wie auch der bei ihnen untergebrachten Personen, liegt in der Zuständigkeit der DAF und wird durch deren Mitarbeitende wahrgenommen. Seit März 2022 wurde der Stellenetat der DAF um rund 100 Vollzeitstellen, verteilt auf 140 Mitarbeitende aufgestockt. Damit sind auch für diese Aufgabe die personellen Ressourcen sichergestellt. Der Kanton Luzern nutzt die Möglichkeit der Unterbringung in Gastfamilien bereits heute. Die DAF ist für die Begleitung dieser Gastfamilien zuständig.

Entgegen den Ausführungen der Postulanten verfügt der Kanton Luzern aktuell über genügend Plätze, um die Unterbringung aller, neu im Kanton Luzern ankommenden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sicherzustellen. Sollte sich die Situation zuspitzen und die DAF nicht mehr alleine in der Lage sein, alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich unterzubringen, werden wir eine Zusammenarbeit mit Organisationen aus der Zivilgesellschaft prüfen.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.